

HAStK, Best. 155A (Gymnasial- und Stiftungsfonds Akten), A 355/4 (Reorganisation der Universität, 1814), S. 11–30.

Entwurf zur provisorischen Herstellung der stadtkölnischen Universität samt Schreiben der Verwaltungskammer an Kreisdirektor von Märcken (Entwurf), Köln, April 1814.

In französischer Zeit wurden die Hoffnungen auf eine Kölner Universität trotz aller Bemühungen nicht erfüllt. Daher verwundert es nicht, dass die Verwaltungskammer schon bald nach dem Abzug der Franzosen den Wunsch nach der „provisorischen Herstellung der stadtkölnischen Universität“ wieder aufgriff. Die Argumente blieben dabei weitgehend gleich, und der Schulfonds, auf den zum Entsetzen der Kammer bereits benachbarte Städte zurückgreifen wollten, sollte die Finanzierung gewährleisten.

Transkription: Elisabeth Schläwe

S. 11

No 476

Cöln, den [...] April 1814.

An

Herrn Kreisdirektor von Märcken

hochwohlgeboren

Die gewisse ~~nabe~~ Aussicht nun ~~bald~~ durchaus

Ordnung und Ruhe im gantzen Lande¹ und Grundsätze

von Recht und Gerechtigkeit – das

schönste Resultat des Waffen-Glücks

der hohen Verbündeten – in allen

Zweigen der öffentlichen Verwaltung

herrschen zu sehen, läßt uns hoffen,

daß Ewer Hochwohlgebohrnen in

diesem Augenblicke einige Ideen

über die Wiederherstellung der

¹ „im gantzen Lande“ nachträglich eingefügt.

Köllnischen Universität ~~willkommen~~
~~seyen~~ willkommen seyn, und Sie
dieselben gerne der höheren Behörde
mittheilen werden.

Es war eine Zeit, wo die Köllnische
Universität, in Deutschland und
Franckreich berühmt, große Männer
in jedem Fache lieferte[?]; Sie unterlag
in späteren Zeiten dem gewöhnlichen
Schicksale aller menschlichen Anstalten;
Sie sanck nach und nach, und seit
der Herrschaft Franckreichs hörte sie
auf zu seyn. Aber, nicht was sie
war, nicht was sie hätte seyn können
und sollten, kömmt hier in Betrachtung,
sondern was sie wieder werden kann.
In älteren Zeiten floße [?] hier die
studierenden Jugend aus gantz West-
phalen, aus dem Bergischen Lande, aus
dem Kurrheinischen Kreise, aus dem
Lütticher Lande, aus Brabant selbst

S. 12

zusammen; es haftete ein gewißer
Nimbus auf ~~der~~ unserer alten
Universität, der wohl durch die
Zeit-Umstände zerstreuet aber nicht
zerstört seyn mag, und der mit der
Wieder-Auflebung der Anstalt auch

wohl wieder erscheinen würde. Die Lage der Stadt selbst, die leichte Kommunikation[!] mit beyden Rhein-Ufern, ist ein Lokalvortheil, der nur von der Natur gegeben und nicht nachgeahmt werden kann. Nimmt man dazu die² ächt deutschen Gesinnungen, die wodurch die Einwohner Köllns sich von allen Bewohnern des lincken Rhein-Ufers von jeher rühmlich auszeichneten, und dann daß die Stadt groß genug ist um die studierende Jugend in gesellschaftlichen Kreisen zum gesitteten Konversationstone zu stimmen, und schon dadurch dem isoliren der jungen Leute, und dem daraus folgenden in kleineren Städten immer herrschenden unbändigen³ Renomisten Tone, und dem Geiste der rohen Selbst-Genügsamkeit vorgebeugt ist; daß aber auch von der anderen Seite der übertriebene Luxus, und die gränzenlosen der Jugend eben so nachtheiligen Zerstreungen der Residenzen und anderer größerer Städte hier nicht statt finden, so wird man leicht einsehen, daß vielleicht

² Hier bis „und dann“ nachträglich eingefügt.

³ „unbändigen“ am Rand ergänzt.

in allen diesseitigen Departementen
nicht eine Stadt so gantz zu einem
für das dies und jenseitige Deutschland
gleich wichtigen Musensitze geeignet
seye.

An Mitteln zum Unterhalte einer
so allgemein nützlichen Anstalt kann's
hier durchaus nicht fehlen. Abgesehen

S. 13

davon, daß in unserem Collegium
sich schon größtentheils alle Elemente
zur Bildung neuer der Fakultäten der
Künste und Wissenschaften, und
der Philosophie vorfinden, und unabhän-
gig von dem, was selbst unser
Schulfonds durch weise Ersparniße
dazu beytragen könnte, und
was die damit verbundenen Stiftun-
gen für Schüler, die sich den Fakultä-
ten widmen, leisten, fällt es ja
von selbst in die Augen, daß die
Gemeinde Kölln (die um eine
vollständige Akademie – noch lange
keine deutsche Universität – von
der französischen Regierung zu
erhalten, sich durch einen einstimmigen Gemeinde-
raths Beschluß erboten jährlich 15,000
Francken und mehr noch, wenn's Noth

thäte, und die Umstände es litten,
dazu beyzutragen, die überdies
von der französischen Regierung
höchst wiederrechtlich gezwungen
ward, jährlich 19,000 Francken zum Unter-
halte eines Lyzäum in Bonn
beyzutragen, weit williger alles,
was in ihren Kräften steht, aufbieten
werde, um ihre Universität, Köllns
uralte Zierde wieder aufleben zu
sehen; daß ferner der gantze Bezirk,
und das gantze Departement sich
gerne ein [Opfer] werden gefallen
laßen für eine Anstalt, die dem
gantzen Lande Ruhm und Nutzen
verspricht.

S. 14

Vielleicht würden wir selbst unseren gewiß gerechten Antrag noch für voreilig angesehen, und ihn bis zur endlichen Entscheidung der künftigen Bestimmung unseres Landes aufgeschoben haben, aber man sagt uns: daß ~~benachbarte Städte~~ kleinere Städte in benachbarten Departementen sich schon thätig verwenden um ähnliche Anstalten zu erhalten, und selbst zu ihrem Unterhalte auf unseren Schulfonds hinweisen. Da müssen wir doch auch wohl offen hintreten, und sagen: Wir machen nicht, wie sie, ~~keinen~~ Anspruch auf nachbarliches Eigenthum, ~~unser Departement unser Bezirk~~ unsere Stadt wird schon selbst leisten, was nöthig ist; wir verlangen nur das Unserige, nur das, was, auf unsere Kosten, dem Gantzen frommen [?] und nutzen kann.

Wir⁴ haben zugleich die Ehre Ewer Hochwohlgeboren einen einstweiligen Entwurf zur Organisazion einer Universität beyzulegen. Es ist nur ein vorläufiger Entwurf, mit

⁴ Davor Vermerk „Protocoll vom 12ten Mai 1814.

Hvg [Herwegh?]

No 1

Beybehaltung der alten Einrichtung, wo er thunlich scheine, so etwas, wie ohngefähr das Publikum, sich das immer viel am Alten hängt, sich einen dencken und wünschen möchte.

Wir überlaßen es gantz Ewer Hochwohlgeboren in wie weit Sie für gut finden mögen Gebrauch davon zu machen, so wie wir unsere HauptAngelegenheit; ~~das WiederAufleben einer~~ Universität in Kölln [...] mit dem unbedingtesten Vertrauen empfehlen.

Wir haben die Ehre et cetera

Entwurf zur provisorischen Herstellung der stadtkölnischen Universität.

S. 15–30

Entwurf zur provisorischen Herstellung der stadtkölnischen Universität.

§. I. Von der Universität überhaupt.

1^{ter} Artikel: Die kölnische Universität besteht aus vier Fakultäten, nämlich:

der Theologischen, der Juristischen, der Medezinischen [!] und jener der Künsten und Wissenschaften.

2^{ter} Artikel: Der Obervorstand der Universität, unter dem unmittelbaren Schutze der Landes ~~oder [...]~~ städtischen ~~Regierung~~, als [...] besteht in dem Provisor der obersten Lokal-Behörde ~~dem Stadt-Magistrat und dem Kreisdirektor!~~

3^{ter} Artikel: Die Haupt-Würdner und leitende Beamten sind:

der Rektor, als erster Vorsteher; der Kanzler (ein bloßes Ehrenamt), die Dechanden als besondere Vorgesetzten jeder Fakultät; und der Sekretär.

4^{ter} Artikel: Das Protektorat allein kann die Statuten der Universität ändern, modifiziren, oder neue Verfügungen in der Verfassung treffen.

5^{ter} Artikel: Das Provisorat entscheidet in allen Fällen, die auf Collisionen von Gerechtsamen oder sonsten Bezug haben, bestätigt die Wahlen und Ernennungen des Universitätsraths zu allen Aemtern und ünteren [?] Anstellungen; hört die Rechnungen der Verwaltungen des Unterrichtes- und Stiftungsfonds so wohl als der Fakultäten ab, und spricht über alle Angelegenheit[en] die eine endliche Entscheidung erfordern.

6^{ter} Artikel: Der Rektor und die vier Dechanden nebst dem Kanzler und dem Sekretär bilden den Universitäts-Rath.

genehmigt und ad acta zu legen
verordnet Bg.“

7^{ter} Artikel: Der Kanzler kontrasignirt und besiegelt alle Akten und Ausfertigungen des Universitäts-Raths, welche ohnehin von dem Rektor unterschrieben werden müssen.

8^{ter} Artikel: Der Sekretär ist zugleich Schatzmeister der Universität und hat diesem nach dem Rath der Universität nach vorzuschreibenden Formen Rechnung abzulegen. Der Sekretär ~~hat nur beratende Stimme im Rath,~~ er führt das Protokoll des Universitätsraths, unterschreibt alle Auszüge und vidimirt die Diplomen.

9^{ter} Artikel: Der Universitätsrath versammelt sich von Rechts wegen am ersten Donnerstag eines jeden Monaths, und noch öfter, wenn es der Rektor nothwendig findet.

10^{ter} Artikel: Der Universitätsrath berathschlägt über alle Disziplinarvorfälle sowohl was die Fakultäten als das Collegium und den elementar Unterricht betrifft; über die zu ertheilende Graden, die Promotionen und sonstige Feyerlichkeiten; über Empfang und Ausgabe der Promotions-Diplomen und sonstiger persönlichen Gebühren, er kann sich aber weder mit der Verwaltung noch mit der Rechnungsführung der Güter des öffentlichen Unterrichts und der Studien-Stiftungen befassen, jedoch gehören zu seiner Verwaltung die aus den Bursen der respektiven Fakultäten der Universität angewiesene Retributionen.

11^{ter} Artikel: Die Graden welche in jeder Fakultät ertheilt werden, sind das Baccalaureat, die Lizenciat- und die Doktor-Würde. ~~Letztere kann keiner erhalten, der nicht vorher zum Doktor in der Fakultät~~ Zu Letzterer kann keiner in den drey ersteren Fakultäten ~~erhalten~~ promovirt werden, der nicht zuvor alle Graden ~~der~~ jener der Künsten und Wissenschaften erhalten hat.

12^{ter} Artikel: Die ~~Ertheilung~~ Verleihung dieser Graden und die dafür zu entrichtende Gebühren so wie auch deren Vertheilung bleiben einweilen[!] auf dem nämlichen Fuße festgesetzt wie sie vor Aufhebung der Universität im Jahr 1798 gebräuchlich waren.

Jedoch wird dem Universitäts-Rathe aufgegeben, sich, sobald als eine beständige Regierung für die Stadt Köln eintreten wird, mit einem Entwurf zu beschäftigen wie die Disziplin, die Lehrmethode und die sonstige Attributen der Fakultäten nach dem Geist und den Umständen der gegenwärtigen Zeiten einzurichten wären, und diesen Entwurf durch die Behörde dem neuen Landesherrn vorlegen zu laßen.

13^{ter} Artikel: Was die ehemalige jurisdiction in criminalibus und die den immatriculirten Studenten vor der Aufhebung der Universität zuerkannte Freyheiten betrifft, so wird dieser Punkt dem künftigen Landesherrn vorbehalten und die jetzt bestehende [!] Gesetze werden einweilen [!], ohne Rücksicht auf die ehemaligen Privilegien der Universität, ihre Kraft behalten.

§. II. Von dem Rektor

14^{ter} Artikel: Der Rektor wird nach der ehemaligen Art und Sitte gewählt, nämlich von dem Universitätsrathe, unter dem Vorsitz des Provisors; seine Amtsführung dauert nur drey Jahre.

15^{ter} Artikel: Der Rektor hat die Oberleitung der Studien, das Disziplinrecht über die Dechanden, Professoren und Lehrer des Collegiums so wohl als der elementar Schulen.

16^{ter} Artikel: Er hat in Abwesenheit des Provisors den Vorsitz in dem Universitäts-Rathe und die entscheidende Stimme.

Er genießt den nämlichen Rang und dieselbigen Ehrbezeugungen, die vor 1798 dieser Würde anklebig [!] waren; ausgenommen in den Fällen die den bestehenden Gesetzen zuwider laufen.

Keiner, der nicht Mitglied der Universität ~~Rathes~~ ist und im Lehrfache eine Stelle vertritt kann zum Rektor gewählt werden.

§. III. von den Fakultäten

A.) von der theologischen Fakultät

17^{ter} Artikel: Die Fakultäten erhalten einsweilen [!] ihre alte Verfassung wieder.

18^{ter} Artikel: Sie können, eine unabhängig von der andern, Berathschlagungen halten, welche aber außer disziplinar Fällen keine Kraft haben, wenn sie nicht vom Universitäts-Rathe genehmigt worden sind.

19^{ter} Artikel: Jede Fakultät bestimmt ~~be~~ nach vorherigen Prüfungen diejenigen Baccalaren aus ihren Candidaten, welchen der Lizenziats- oder Doktors-Grad zu ertheilen ist.

20^{ter} Artikel: Die von den Promotionen und Ausfertigungen der Diplomen herrührende Gelder, gebühren ausschließlich derjenigen Fakultät, welche die Grade ertheilt hat; außer jenen für die Promotionen *more majorum*, als ~~welche~~ woran die ganze Universität in dem ehemals bestandenen Verhältnisse Theil nimmt.

A.) Die Theologische Fakultät

21^{ter} Artikel: Die theologische Fakultät besteht aus vier Doktoren geistlichen Standes und Christ-katholischer Religion, wovon einer zum Dechand für ein Jahr, auf den Vorschlag der Fakultät, durch den Universitäts-Rath ernannt wird.

22^{ter} Artikel: Diese Fakultät befolgt ihre ehemaligen Statuten, in so ferne selbige den bestehenden Gesetzen nicht entgegen sind.

23^{ter} Artikel: Sie behält den Vorrang unter den übrigen Fakultäten und in allen öffentlichen Feyerlichkeiten.

24^{ter} Artikel: Sie hat ihren Sitz und ihre Lehrstühle im Seminarium [?]

B.) Die ~~Medez~~ Juristische.

25^{ter} Artikel: Die juristische Fakultät besteht ebenfalls aus vier Professoren, wovon einer Dechand ist.

26^{ter} Artikel: Diese Fakultät hat ihren Sitz und ihre Lehrstühle in dem ihr vormals angewiesenen Gebäude (Aula Juridica).

C.) Die Medezinische

27^{ter} Artikel: Die medezinische Fakultät besteht aus fünf Medicinae Doktoren und einem Proscitor; unter den erstern ernennt die Universität einen Dechand.

28^{ter} Artikel: Diese Fakultät hat ihren Sitz und ihre Lehrstühle, außer der Anatomie, in dem Exjesuiten Collegium.

Für die Anatomie wird von der Lokalbehörde ein dazu geeignetes Gebäude angewiesen.

D.) Die Fakultät der Künsten und Wissenschaften.

29^{ter} Artikel: Diese Fakultät bildet sich aus der jetzt bestehenden Schule des zweyten Grades, und hat sechs Professoren und einen Dechanden. Sie ist ein wesentlicher Theil des Collegiums.

30^{ter} Artikel: Der sonstige Prinzpal dieser Schule, nimmt hinführo den Namen Regent an, und hat Sitz und Stimme in der Verwaltungskammer des Schul- und Stiftungs-Fonds.

31^{ter} Artikel: Ihm bleibt die Aufsicht und die Leitung des Collegiums aufgetragen, und in dieser Eigenschaft hat er S auch Sitz in dem Universitäts-Rathe.

32^{ter} Artikel: Das Collegium behält einswelien [!] seine jetzige Verfassung.

§. IV. Von der Dotirung und den Einkünften der Universität

33^{ter} Artikel: Da die Universität sonsten weder Einkünfte noch Renten besaß, und die geistlichen Doktoren anstatt Honorarien, Verleihungen von Pfründen oder Präbenden zur Besoldung [?] erhielten, die übrigen weltlichen Professoren aber aus dem städtischen Ararium karglich besoldet wurden; da nun der Fonds der Pfründen durch die französische Staatsumwälzung verschwunden ist, die Stadt jedoch vor einigen Jahren einen Hilfsfonds zur Herstellung des öffentlichen Unterrichts votirt hatte, so ließe sich die Dotirung der Universität auf folgende Hilfsquellen gründen, nämlich:

a) auf eine jährliche Beysteur der Stadt von 21 500 francs, welche Summe für die fixen Gehälter zu bestimmen wäre.

b) als beyläufige Emolumenten 1^o auf die retributionen der Candidaten, jeden zu 50 francs jährlich angeschlagen; Da die von der Verwaltungskammer und den Familien-Titularen zu vergebende Bursen sich für die verschiedenen Fakultäten auf die Zahl von 400 belaufen, so könnten die retributionen verhältnißmäßig zu 300 angeschlagen werden, so daß daraus schon die Universität einen Zuschuß von 15 000 francs erhielte.

2^o aus den inscriptions-, promotions- und Diplomen-Gebühren.

§. V. Verwendung der Dotirung und Einkünften der Universität

34^{ter} Artikel: Die oben sub lit. a) gemeldete städtische Beysteur der von 21 500 francs ist ausschließlich für die Gehälter der Professoren der Theologischen, Juristischen und Medezinischen Fakultäten bestimmt.

Die Gehälter für die Glieder der Fakultät für Künsten und Wissenschaften werden wie vorhin und auf dem bisherigen Fuße durch die Verwaltung des Schulfonds bestritten.

35^{ter} Artikel: Die im ~~34~~ vorigen Artikel erwähnte Beysteur aus dem städtischen Ararium wird monatlich pro rata und unmittelbar an den Schatzmeister der Universität entrichtet.

36^{ter} Artikel: Die Retributionen derjenigen Candidaten der Theologischen, Juristischen und Medezinischen Fakultäten, welche mit keinen Bursen versehen sind, werden ~~ebenfalls~~ von selbiger vorschußweise und beym Anfange eines jeden halbjährigen Courses ebenfalls beym Schatzmeister baar bezahlt.

37^{ter} Artikel: Jene Retributionen aber, welche von den mit Bursen versehenen Candidaten entrichtet werden sollen, werden am Ende eines jeden halben Schuljahres vermittels eines Mandats der Verwaltung des Schul- und Stiftungs-Fonds durch den Prokurator derselbigen dem Schatzmeister der Universität überzählet.

38^{ter} Artikel: Die Vertheilung der gesammten Retributionen geschieht durch den Universitäts-Rath unter die verschiedenen Professoren der drey ersteren Fakultäten nach Verhältniß der ~~Studenten~~ Candidaten welche zu jedem Professor gehören, jedoch nach Abzug der dem Schatzmeister zu bestimmenden remise des Empfangs. Die desfallsige Quittungen der Professoren müssen bey der jährlichen Ablage der Universitäts-Rechnungen beygebracht werden.

39^{ter} Artikel: Die Verwaltungs-Kammer des Schulfonds macht die Vertheilung unter die Professoren der Fakultät der Künsten und Wissenschaften nach der bestehenden Form.

40^{ter} Artikel: Die Gebühren für die inscriptionen, Promotionen und Diplomen werden auch durch den Universitäts-Rath jeder betreffenden Fakultät gleich nach Entrichtung derselbigen und zwarn nach Maßgab des zu bestimmenden Antheile eines jeden Beamten und Angestellten zugestellt.

§. VI. Ueber die Verwaltung der Einkünften der Universität, und jener der Schul- und Stiftungs-Fonds.

41^{ter} Artikel: Die dermalige Verwaltungskammer der Güter und Einkünften welche sowohl von den aufgehobenen Jesuiten als den bestehenden Familien- und Studien-Stiftungen herrühren, behält ihre bisherige Verfaßung und Befugnisse, nur kann sie sich hinführo nicht mehr mit der Disziplin des Lehrfaches noch mit jener des Personals des öffentlichen Unterrichts befassen.

42^{ter} Artikel: Ihr allein, und unter ihrer Aufsicht dem bey ihr angestellten Prokurator wird ausschließlich die Verwaltung und der Empfang aller Immobilien Kapitalien und Renten gemäß den bestehenden Vorschriften der Lokal-Behörden sowohl als der Stifter anvertraut.

43^{ter} Artikel: Diese Verwaltung steht unmittelbar unter dem Provisor der Universität, und befolgt dessen Befehle. Sie ist jedoch schuldig dem Universitäts-Rathe alle erforderliche Aufschlüsse zu geben, welche dieser über Stiftungen, so wie auch über den Bestand der Retributionen, welche vermittels der Bursen in die Verwaltungs-Kasse fließen, begehrt.

44^{ter} Artikel: Im Falle einer Collision entscheidet der Provisor.

45^{ter} Artikel: Die Verwaltungs-Kammer bestreitet nicht allein die Gehälter der vierten Fakultät sondern auch die zur Erhaltung Versorgung und Herstellung der Universitäts-Gebäuden, des botanischen Gartens, des physikalischen Cabinets, des chemischen Laboratoriums, der Anatomie, der Sammlungen von Kunstgegenständen, der Bibliothek, der kleinen kler Kanzley-Kösten der Universität, und sonstige erforderliche[!] Ausgaben, nach Maßgabe der in dem gewöhnlichen Verwaltungs-Budget vorgeschlagenen und von dem Provisor bewilligten Summen.

46^{ter} Artikel: Die Besoldung des Sekretärs und des Pedells geschieht folgender Maßen:

Der Sekretär erhält für jede Ausfertigung eines Diploms mit Inbegriff aller Materialien und Unkosten 12 francs, nebst dem für den Empfang aller in die Kasse der Universität fließenden Einkünften, ~~außer jedoch[...]~~ vier vom Hundert.

Der Pedell erhält [!] von jeder Promotion aus den entrichteten Gebühren zwanzig Franken.

Bey besonderen Feyerlichkeiten muß der Pedell seine Verrichtungen umsonst thun.

Allgemeine Verfügungen

47^{ter} Artikel: ~~Zur Versicherung des eine währende Auskommens des~~ Um die bey der Universität angestellten Professoren gegen die Unbilden des Alterthums oder sonstigen körperlichen Zufällen zu schützen wird eine Ruhestands-Kasse errichtet, woraus diesebig[e] [!] ~~welche Alt wegen Alterthum oder körperlicher Schwachheiten ihre Dienste nicht fortsetzen können, eine angemessene Pension erhalten~~ nach erreicht[...] Emeritat für ihre geleisteten Dienste eine angemessene Pension erhalten. Die Einrichtung dieser Kasse und die Bestimmung der daraus zugenießenden Vortheile werden durch den Universitätsrath beschlossen werden.

48^{ter} Artikel: Den Mitgliedern der alten Universität, welche wegen ~~zu~~ Alterthum nicht ~~mehr~~ wieder angestellt werden sollen, soll aus dem Schulfonds eine verhältnißmäßige Pension ausgeworfen werden. ~~wird ebenfalls~~ diese Pensionen werden auf den Vorschlag der Verwaltungskammer durch den Universitätsrath bestimmt ~~vom Universitätsrathe bestimmt~~ werden.

49^{ter} Artikel: Der Rektor und alle Doktoren der Universität nehmen die nämlichen Kostümen wieder an, welche ehemals gebräuchlich waren.

Köln, den 28^{ten} April 1814

No 1 Die Mitglieder der Verwaltungskammer der Stadtkölnischen Schulanstalten.